**Erläuterung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) für die Mitarbeiter des BFV**

1. **Unterliegt der BFV dem BDSG?**

Erhebt, verarbeitet oder nutzt ein Verein oder Verband personenbezogene Daten seiner Mitglieder und sonstiger Personen unter Einsatz der automatisierten Datenverarbeitung oder herkömmlicher Karteikarten, ist nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) der Anwendungsbereich dieses Gesetzes eröffnet. Für Vereine und Verbände gelten die Vorschriften der §§ 1 - 11, 27 - 38a, 43 und 44 BDSG.

1. **Was heißt personenbezogene Daten?**

**Personenbezogene Daten** sind nicht nur die zur Identifizierung einer natürlichen Person erforderlichen Angaben, wie etwa Name, Anschrift und Geburtsdatum, sondern darüber hinaus sämtliche Informationen, die etwas über die persönlichen oder sachlichen Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person (**Betroffener**) aussagen (§ 3 Abs. 1 BDSG), wie beispielsweise Familienstand, Zahl der Kinder, Beruf, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Anschrift, Eigentums- oder Besitzverhältnisse, persönliche Interessen, Mitgliedschaft in Organisationen, Datum des Vereinsbeitritts, sportliche Leistungen, Platzierung bei einem Wettbewerb und dergleichen.

Nicht vom Bundesdatenschutzgesetz geschützt werden Angaben über Verstorbene

(beispielsweise in einem Nachruf für ein verstorbenes Vereinsmitglied im Vereinsblatt oder die Nennung auf einer Liste der Verstorbenen).

1. **Welche Arten der Datenverwendung gibt es und was ist darunter zu verstehen?**

**Erheben** ist das Beschaffen von Daten über den Betroffenen (§ 3 Abs. 3 BDSG), etwa mit Hilfe eines Aufnahmeformulars oder eines Anmeldeformulars für die Teilnahme an einem Wettbewerb oder einem Lehrgang oder durch den Ankauf von Adressdaten. Die Datenerhebung kann auch mündlich erfolgen (Befragung des Betroffenen).

**Verarbeiten** ist das **Speichern**, das **Verändern**, das **Übermitteln,** das **Sperren** und das **Löschen** von personenbezogenen Daten (§ 3 Abs. 4 BDSG).

**Speichern** ist das Erfassen, Aufnehmen oder Aufbewahren personenbezogener Daten auf einem Datenträger zum Zwecke ihrer weiteren Verarbeitung oder Nutzung.

**Übermitteln** ist das Bekanntgeben gespeicherter oder durch Datenverarbeitung gewonnener personenbezogener Daten an einen Dritten in der Weise, dass die Daten an den Dritten weitergegeben werden oder der Dritte zur Einsicht oder zum Abruf bereitgehaltene Daten einsieht oder abruft.

**Sperren** ist das Kennzeichnen gespeicherter personenbezogener Daten, um ihre weitere Verarbeitung oder Nutzung einzuschränken.

**Löschen** ist das Unkenntlichmachen gespeicherter personenbezogener Daten.

**Nutzen** ist jede sonstige Verwendung personenbezogener Daten (§ 3 Abs. 5 BDSG),

insbesondere innerhalb des Vereins für die Verwaltung und Betreuung der Vereinsmitglieder.

Darunter fällt etwa die Verwendung der postalischen Anschrift oder der E-Mailadresse von Vereinsmitgliedern zum Versand von Briefen oder der E-Mails durch Funktionsträgern des Vereins. Eine Datennutzung liegt auch vor, wenn die Daten von einem Funktionsträger des Vereins an einen anderen desselben Vereins weitergegeben werden. Da der Empfänger hier nicht außerhalb des Vereins steht, sondern mit den anderen Funktionsträgern eine organisatorische Einheit bildet, handelt es sich nicht um eine Datenübermittlung. Eine Datennutzung ist auch dann gegeben, wenn der Verein seine Daten an eine Serviceeinrichtung weitergibt, damit diese die Daten der Vereinsmitglieder verwaltet. Dagegen stellt die Datenweitergabe an eigene Vereinsmitglieder oder einen Dachverband im Verhältnis zum Verein eine Datenübermittlung dar.

**Automatisierte Verarbeitung** ist die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten unter Einsatz von digitalisierten oder in sonstiger Weise programmgesteuerten Datenverarbeitungsanlagen (§ 3 Abs. 2 Satz 1 BDSG).

1. **Auswirkungen auf die Mitarbeiter des BFV?**

Gemäß § 5 BDSG ist der BFV verpflichtet alle Mitarbeiter des BFV (Hauptamtliche Mitarbeiter als auch ehrenamtliche Mitarbeiter) auf das Datenschutzgeheimnis zu verpflichten. Die Mitarbeiter haben dabei eine Datenschutzerklärung zu unterschreiben.

1. **Was mache ich als Mitarbeiter, wenn ich Fragen zum Datenschutz habe?**

Sollten einzelne Mitarbeiter Fragen rund um das Thema Datenschutz haben, steht der Datenschutzbeauftragte des BFV zur Verfügung.

Als Datenschutzbeauftrage des BFV wurde vom Präsidium Grit Labahn bestellt.